

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 30. August 2021

Prot.-Nr. 235

Auftrag Martin Räber und MU (Grüne Olten) betr. «Klimarappen Olten»/Beantwortung

Martin Räber (Grüne Olten) und MU haben am 20. Juni 2021 folgenden Vorstoss eingereicht:

«Der Stadtrat wird beauftragt, das Tarif- und Preisreglement der Städtischen Betriebe Olten (sbo) dergestalt anzupassen, dass allen Endverbrauchern gemäss dem Ausspeiseprinzip des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) ein Klimaaufschlag (Netzaufschlag) von 1 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) Strom verrechnet wird.

Die damit erhaltenen Mittel nutzt die sbo vollumfänglich, um Photovoltaikanlagen auf öffentlichen oder privaten Immobilien zu erstellen und zu betreiben. Die Erträge dieser Anlagen werden an die Kunden der a.en rückerstattet. Die Höhe der Rückerstattung soll sich am Modell des OltnerSolarstrom der a.en orientieren, bei dem die Kunden 12.5 Rappen pro Kilowattstunde erzeugten Stroms erhalten.

In Art. 4 Gestaltung der Tarife, Preise und Gebühren des Tarif- und Preisreglement der Städtischen Betriebe Olten wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Die Netznutzungstarife für Endverbraucher enthalten eine Klimaabgabe von 1 Rappen pro Kilowattstunde Strom. Diese Abgabe wird verwendet, um Photovoltaikanlagen zu erstellen und zu betreiben, deren Erträge den Endverbrauchern rückerstattet werden.

Begründung

Die Klimastrategie mit dem Ziel «Netto-Null CO₂» setzt auf erneuerbare Energien. Der Klimarappen leistet einen Beitrag zum schnelleren Zubau mit Photovoltaik. Mit dem Klimarappen werden die Haushalte zwar mit 20-40 Franken pro Jahr belastet, sie erhalten die Beiträge aber langfristig rückerstattet. Durch das günstige Zinsniveau kann sehr schnell zugebaut werden und so die Rückerstattung erhöht werden.»

* * *

Stadtrat Benvenuto Savoldelli beantwortet den Vorstoss im Auftrag des Stadtrates wie folgt:

Gemäss Statuten § 7 Ziff. 2 «legt das Gemeindeparlament die Grundsätze fest zur Berechnung der Gebühren und der Gebührengestaltung ...». Diese Grundsätze sind in Art. 3 des Tarifreglements umschrieben. Es sind dies:

Art. 3 Grundsätze der Tarif-, Preis- und Gebührenbemessung

1. Die Tarife, Preise und Gebühren sollen so bemessen werden, dass die Einnahmen die Aufwendungen der Versorgung decken.

2. Zu den Aufwendungen zählen der Personal- und Sachaufwand, der Sonderaufwand (wie z.B. Zinsen, Abschreibungen, Ablieferungen und dergleichen), allfällige Belastungen durch Steuern und Abgaben sowie eine angemessene Reservenbildung zur Absicherung längerfristiger Risiken und zur Verstärkung des Eigenkapitals.

3. Zu den Aufwendungen gehören auch die Kosten zur Förderung der rationellen Verwendung von Energie und Wasser und zur Förderung der alternativen Technologien. Sie bedürfen jeweils bei der erstmaligen Aufnahme ins Budget eines besonderen Gemeindeparlamentsbeschlusses. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

Die Gebühren-, Tarif- und Preisgestaltung selbst sind gemäss Statuten §17 Ziff. 2 unübertragbaren und unentziehbare Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates der sbo.

Gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) sowie der Stromversorgungsverordnung (StromVV) müssen die Tarif- und Preisgestaltung sowie die Rechnungsstellung getrennt nach:

- Netznutzung
- Energie
- Abgaben an den Bund und an das Gemeinwesen

erfolgen. Die Netznutzung gilt diskriminierungsfrei für sämtliche Endverbraucher/innen einer Kundenkategorie und ist reglementiert. Ebenso reglementiert sind die Energiepreise für Endverbraucher/innen in der Grundversorgung. Bereits heute werden sämtliche Endverbraucher/innen mit einer Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien belastet. Diese beträgt zur Zeit 2.30 Rp./kWh. Damit wurden anfänglich Kostendeckende Einspeisevergütungen (KEV) bezahlt; seit einigen Jahren erfolgt die Ausschüttung auch über Einmalvergütungen.

Aufgrund der obigen Ausführungen geht hervor, dass die sbo als Netzbetreiberin selber keine Abgaben erheben dürfen. Sie dürfen solche lediglich auf gesetzlicher Basis für den Bund und / oder das Gemeinwesen erheben. Eine solche müsste diskriminierungsfrei bei sämtlichen Endverbrauchern/innen erhoben werden, also auch bei Gewerbe-, KMU- und Industriekunden, wo die Belastung deutlich höher als die vorgerechneten 20 – 40 Franken pro Jahr betragen würde.

Weitere Ausführungen zu bereits bestehenden Klimaprojekten

Die sbo bietet den Kundinnen und Kunden bereits heute diverse Möglichkeiten an, sich an Klima- und Energieprojekten zu beteiligen:

AareStrom plus

Zusammen mit anderen regionalen Energieversorgern / Netzbetreibern bieten die sbo seit vielen Jahren Aarestrom (angereichert mit Solarstrom = AareStrom plus) an, von welchem rund 2 Rp./kWh in den Aarestromfonds gehen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Abgabe, sondern um einen Zuschlagspreis für ein von den Endverbrauchern/innen frei gewähltes Produkt.

Aus dem Aarestromfonds konnten bisher 260 Projekte – vornehmlich private Photovoltaikanlagen (PVA) – mit insgesamt über 1 Mio. Franken unterstützt werden.

Solarstrom – Photovoltaik

Der Zubau von PVA in Olten nimmt in laufend steigendem Masse zu. Im Jahr 2020 wurden in Olten 14 neue PVA in Betrieb genommen. Im laufenden Jahr 2021 wurden bis Mitte Jahr

bereits 15 neue Anlagen gebaut und in Betrieb genommen, 10 weitere sind bewilligt und in der Realisierungsphase. Offenbar «stimmen» die Rahmen- und Förderbedingungen für PV-Produzenten; dies liegt einerseits am «vollen» Fördertopf des Bundes und der damit einhergehenden raschen Auszahlung der Förderbeiträge, und andererseits an den abgebauten administrativen Hürden (z.B. Entfall der ESTI-Vorlagepflicht für PVA grösser 30 kVA).

Die sbo selber unterstützen diesen Trend zusätzlich:

- Die sbo betreiben derzeit sechs eigene PVA, deren installierte kWp-Leistung alleine rund ein Drittel der gesamten in Olten installierten PV-Leistung entspricht. Weitere, ebenfalls grössere Anlagen sind bereits konkret geplant, z.B. auf dem Betriebsgebäude der a.en und auf dem neuen Schulhaus Kleinholz.
- Die sbo haben mit dem Bürgerbeteiligungsmodell OltnerSolarstrom ein Angebot lanciert, welches einerseits den Zubau von PV-Anlagen fördert, und es andererseits auch Kundinnen und Kunden ohne eigenes Dach ermöglicht, sich mit «eigenen» Panels Solarstrom zu beziehen.
- Die sbo sind kompetente Anlauf- und Beratungsstelle für PV-Produzenten, nehmen die von Pronovo verlangte Beglaubigung für Anlagen bis 30 kVA kostenlos vor, und bieten faire Rücknahmepreise (sowohl für die physikalische Energie als auch die Herkunftsnachweise) an.
- Die sbo haben den Solarstrom-Anteil in ihren Mix-Produkten StandardStrom und AareStrom plus sukzessive erhöht (von 3.5 % bzw. 6.0 % im Lancierungsjahr auf 6.1 % bzw. 15 % im Jahr 2020).

Fazit

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeindeparlament, den Auftrag nicht erheblich zu erklären, da er gemäss der geltenden Rechtsordnung in dieser konkreten Form nicht umsetzbar ist.

Mitteilung an:
Gemeindeparlament
Parlamentsakten
Direktionsleiter der entsprechenden Direktion
Stadtkanzlei, Andrea von Känel Briner

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

